

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die „Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradstellplätzen (Fahrradstellplatzsatzung)“ für das gesamte Stadtgebiet wurde gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) aufgestellt und im Entwurf gebilligt und wird gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ausgelegt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 11.03.2021 den vorgelegten Entwurf der „Satzung der Stadt Mannheim über die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradstellplätzen (Fahrradstellplatzsatzung)“ gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese wurde vom 26.03.2021 bis zum 30.04.2021 durchgeführt. Durch die sich anschließende Änderung des Satzungsentwurfsentwurfs –insbesondere in § 2 und der Anlage 1 wird die erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

### **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Absatz 3 BauGB.**

Der Entwurf der Satzung kann vom **01.10.2021** bis einschl. **02.11.2021** im **Technischen Rathaus** im 1. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes Glücksteinallee 11, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzungsunterlagen ist auch unter folgendem Link im Internet möglich:

**<https://www.mannheim.de/bauleitplanung>**

Stellungnahmen zur Satzung können während des Auslegungszeitraums schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Mannheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Mannheim, 23.09.2021**

**Stadt Mannheim**

**Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz**